

**Ergänzungsvereinbarung
zum
Städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplans
„Solarenergienutzung Thunpadel“ in der Gemeinde Karwitz, Ortsteil Thunpadel
Samtgemeinde Elbtalaue**

Stand: 12. Mai 2012

Zwischen

der Gemeinde Karwitz - Samtgemeinde Elbtalaue (Land Niedersachsen)

vertreten durch den Bürgermeister

im folgenden Gemeinde genannt,

und

der ib vogt GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Helmholtzstraße 2-9
D-10587 Berlin

im folgenden Vorhabenträger genannt,

wurde am 14.02.2012 ein städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „**Solarenergienutzung Thunpadel**“ abgeschlossen. Zur Absicherung des Vollzugs der Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und der notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz sowie des Ausgleichs für die Umwandlung von Wald wird gemäß § 3 Abs. 3 des städtebaulichen Vertrags die nachfolgende Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag geschlossen.

§ 1 Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

(1) Die mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Flora und Fauna können durch die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur teilweise ausgeglichen werden.

(2) Zur abwägungsgerechten Vervollständigung des Ausgleichs verpflichtet sich der Vorhabenträger, in Abstimmung mit dem Landkreis als unterer Naturschutzbehörde bislang vollversiegelte Flächen innerhalb des Plangebiets im Umfang von 9.740 m² vollständig und dauerhaft zu entsiegeln.



(3) Mit dem Vollzug der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nach Maßgabe des diesem Zusatzvertrags als Anlage beigefügten „Grünplans“ und der Entsiegelung nach Absatz 2 sind alle durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe abwägungsgerecht ausgeglichen.

§ 2 Sicherung des Artenschutzes

(1) Durch faunistische Begehungen ist geklärt, dass im Plangebiet mit dem Vorhandensein einzelner europäische geschützter Arten zu rechnen ist. Von Relevanz sind bislang Zauneidechsen sowie vereinzelt Brutvögel.

(2) Mittels der in § 1 Abs. 2 vereinbarten Entsiegelung werden neue Standorte für die besonders sonnen- und wärmeliebenden geschützten Arten geschaffen.

(3) Als weitere Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der im Gebiet und in dessen räumlichem Zusammenhang vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart:

a) Abfang und Zwischenhälterung von im Plangebiet aufzufindenden Zauneidechsen im Bereich der nördlichen Waldrandflächen; Wiederaussetzung an geeigneter Stelle.

§ 3 Sicherung des Waldausgleichs

(1) Zur Sicherung des Waldausgleichs enthält der Bebauungsplan unter Bezugnahme auf die Planzeichnung folgende Festsetzungen:

TF 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Wald

(1) Auf der Fläche a sind folgende waldbauliche Maßnahmen vorzunehmen: Durchforstung des Waldbestandes unter Entnahme von Kiefern, Unterbau mit Laubholz.

(2) Auf der Fläche b sind folgende waldbauliche Maßnahmen vorzunehmen: naturnahe Aufforstung eines standortgerechten Waldbestandes.

Mit diesen festgesetzten Maßnahmen wird diejenige Waldumwandlung ausgeglichen, die im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 24. Mai 2012 bereits durch Entfernung des Aufwuchses im Plangebiet vollzogen war. Weiterhin wird durch die im Plangebiet vorgesehene Waldrandgestaltung die mit Umsetzung der Planung verbundene Beseitigung einer weiteren Waldinsel im Plangebiet in einer Größe von 800 m² kompensiert.

(2) Sofern im Plangebiet weitere Flächen als die in Absatz 1 genannten Flächen durch Entfernung des Waldaufwuchses umgewandelt werden müssen, verpflichtet sich der Vorhabenträger, dafür unbeschadet der Festsetzungen des Bebauungsplans jeweils eine gesonderte Waldumwandlungsgenehmigung bei der unteren Forstbehörde zu bean-

Q

tragen. Die untere Forstbehörde ist gehalten, die jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid der Waldumwandlung als Nebenbestimmung festzusetzen.

§ 4 Ökologische Baubegleitung und Überwachung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung während der Kernzeit des Brutgeschehens der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten) eine ökologische Baubegleitung zu veranlassen, deren Ergebnisse zu dokumentieren und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg binnen eines Monats nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine - des Vorhabenträgers - Kosten dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Ablauf des ersten und des dritten Kalenderjahres seit Netzanschluss des Solarparks eine naturschutzfachliche Untersuchung über die ökologischen Funktionen des in Betrieb befindlichen Freiflächen-Photovoltaiksolarparks vorzulegen. Darin ist insbesondere auf den Artenschutz einzugehen. Die Dokumentationen sind dem Landkreis Lüchow-Dannenberg binnen eines Monats nach Abschluss der Untersuchung auf Papier und auf Datenträgern zu übergeben.

§ 5 Bezugnahme auf den städtebaulichen Vertrag

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Solarenergienutzung Thunpadel“.

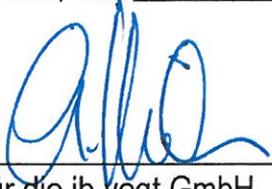
Für die Gemeinde Karwitz

Karwitz, den _____

- Bürgermeister -

Für den Vorhabenträger

Berlin, den 14. Mai 2012



für die ib vogt GmbH

Anlage: Grünplan (Stand 17.04.2012)